

Rahmenvereinbarung Anwaltliches Inkasso

zwischen

und dem Rechtsanwaltsbüro Dr. Ibs, Ermer und Kollegen in Marne /
Meldorf - im folgenden Anwaltsbüro -

Der Auftraggeber beauftragt das Anwaltsbüro mit jeweiligen formularmäßigen Einzelaufträgen mit der Einziehung seiner offenen Forderungen. Für diese Einzelaufträge gelten folgende Vereinbarungen:

1. Honorarvereinbarung für außergerichtliche Tätigkeit

Soweit die Forderungsbeitreibung erfolgreich verläuft, werden alle durch das Tätigwerden des Anwaltsbüros nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auf der Grundlage des Gegenstandswerts entstehenden Honorare und Auslagen durch den Schuldner getragen. Sollte sich die Forderung am Ende als nicht beitreibar erweisen, trägt der Auftraggeber die gesetzlich entstandenen Kosten sowie die erforderlichen Auslagen.

Abweichend davon wird folgendes vereinbart: Bei einer Forderung bis € 2.000,00 je Einzelauftrag werden folgende Tätigkeiten der außergerichtlichen Forderungsbeitreibung durch das Anwaltsbüro, nämlich

- Ermittlung ggf. fehlender Daten
- Erstes anwaltliches Aufforderungsschreiben
- Auskunft aus dem Schuldnerregister
- Zweites anwaltliches Aufforderungsschreiben

mit einem Pauschalhonorar in Höhe von € 30,00 zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet, sofern ein gegebenenfalls höheres Honorar nicht vom Schuldner erlangt werden kann; eingehende Zahlungen des Schuldners werden gemäß § 367 BGB zuerst auf Kosten (= Honorar), dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet, für die Auskunft aus dem Schuldnerregister fallen Auslagen von € 4,50 je Eintragung an. Für die Erstattung der Strafanzeige nebst weiterer Bearbeitung - soweit dies seitens des Auftraggebers im Einzelfall gewollt ist - fallen weitere € 20,00 zuzüglich Mehrwertsteuer an. Auslagen für gegebenenfalls erforderliche Anfragen an Einwohnermeldeämter, Register usw. trägt der Auftraggeber.

2. Honorar für Titulierung/Vollstreckung

Maßnahmen zur Titulierung und Vollstreckung durch das Anwaltsbüro werden im jeweiligen Einzelfall nur nach Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt. Der dadurch entstehende Honoraranspruch des Anwaltsbüros richtet sich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und wird auf der Grundlage des Gegenstandswerts berechnet.

3. Abtretungserklärung

Sollte der Auftraggeber Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber der Staatskasse erlangen, tritt er diese in Höhe der gesetzlichen Vergütung an das Anwaltsbüro ab. Dieses wird ermächtigt, im Namen des Auftraggebers diese Abtretung der Staatskasse offen zu legen.

4. Haftungsbegrenzung

Seitens des Anwaltsbüros ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Versicherungssumme sich sowohl bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Ibs als auch bei jedem angestellten Rechtsanwalt auf jeweils 1.000.000,00 € beläuft. Es wird vereinbart, dass der als Sachbearbeiter tätige Rechtsanwalt im Falle eines von ihm infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens aus dem zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses höchstens bis zu einem Betrag seiner Versicherungssumme haftet. Der Auftraggeber hat ein Doppel dieser Vereinbarung erhalten.

(Ort/Datum)

(Auftraggeber)

(Anwaltsbüro)